NEUBAUGEBIET „KALFERSCHEIDER GASSE“ IN SIMMERATH

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Datum: 25. Oktober 2022

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Simmerath
Rathaus

52152 Simmerath

BEARBEITUNG:

Horst Klein Diplom-Biologe

Erkelenz, den 25. Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGEN DER ASP I**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**3**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**6**
5.	**LEBENSRAUMSITUATION**	**11**
6.	**MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN**	**17**
6.1	**Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum**	**17**
6.2	**Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten**	**23**
6.2.1	**Haselmaus**	**23**
6.2.2	**Wildkatze**	**23**
6.2.3	**Fledermäuse**	**24**
6.2.4	**Blauschillernder Feuerfalter**	**25**
6.2.5	**Planungsrelevante Vogelarten**	**26**
7.	**MAßNAHMEN**	**29**
8.	**ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT**	**31**
9.	**LITERATUR**	**34**

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

1. ANLASS

Die Gemeinde Simmerath plant die Ausweisung von Wohnbauland am südwestlichen Siedlungsrand von Simmerath. Das Plangebiet Nr. 15 „Kalferscheider Gasse“ ist 4,4 ha groß. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW ausgewertet, weitere vorliegende Daten zu Artvorkommen im Vorhabenbereich und seiner Umgebung recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Betrachtungsraum durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 4 im Messtischblatt 5303 „Roetgen“ (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2022),
- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2022).

 Im Plangebiet und 500 m-Umfeld sind in der @LINFOS keine Artnachweise dargestellt.
- Anfragen zu Artvorkommen bei der Biologischen Station StädteRegion Aachen e.V. (schriftl. Anfrage am 10.10.2022, beantwortet am 20.10.2022 von Herrn Lück) und der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen (schriftl. Anfrage am 10.10.2022, beantwortet am 12.10.2022 von Frau Petermann),
- Durchführung einer Ortsbegehung (11.10.2022): Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und Umgebung).

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

2 *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Am südwestlichen Ortsrand von Simmerath ist die Ausweisung eines Wohngebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Plangebiet ist 4,4 ha groß.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.

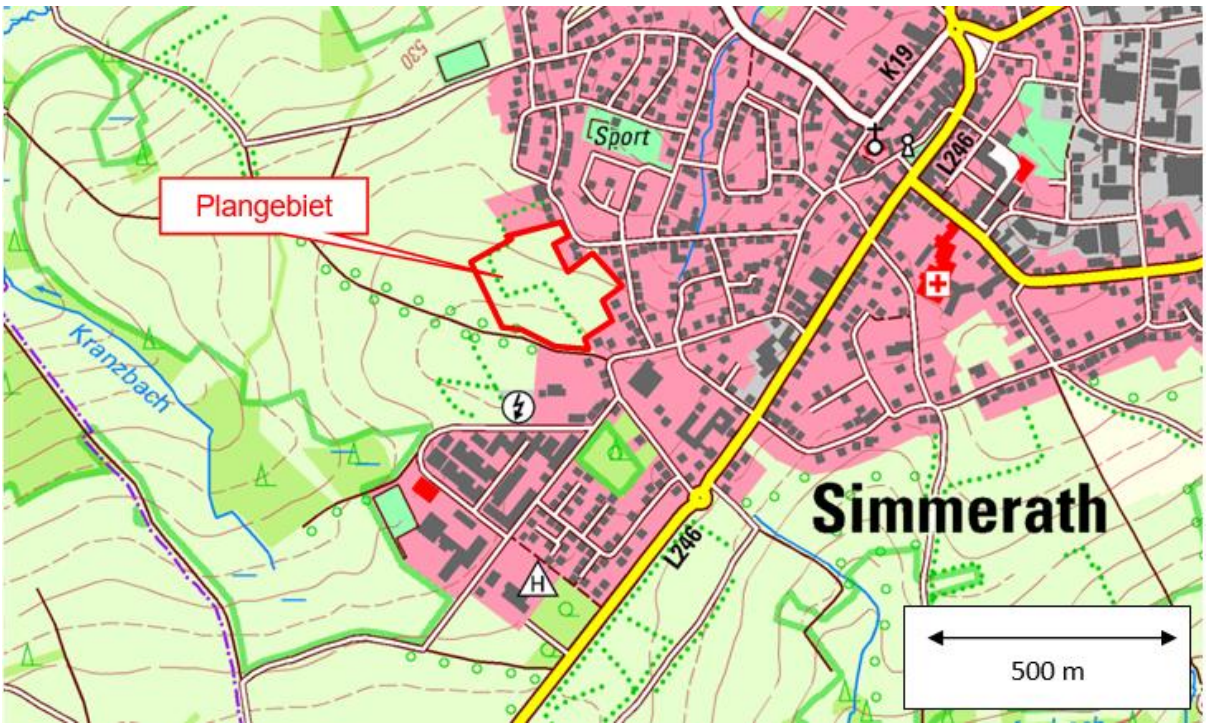


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Grundlage: TK 25 in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2022/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2022).

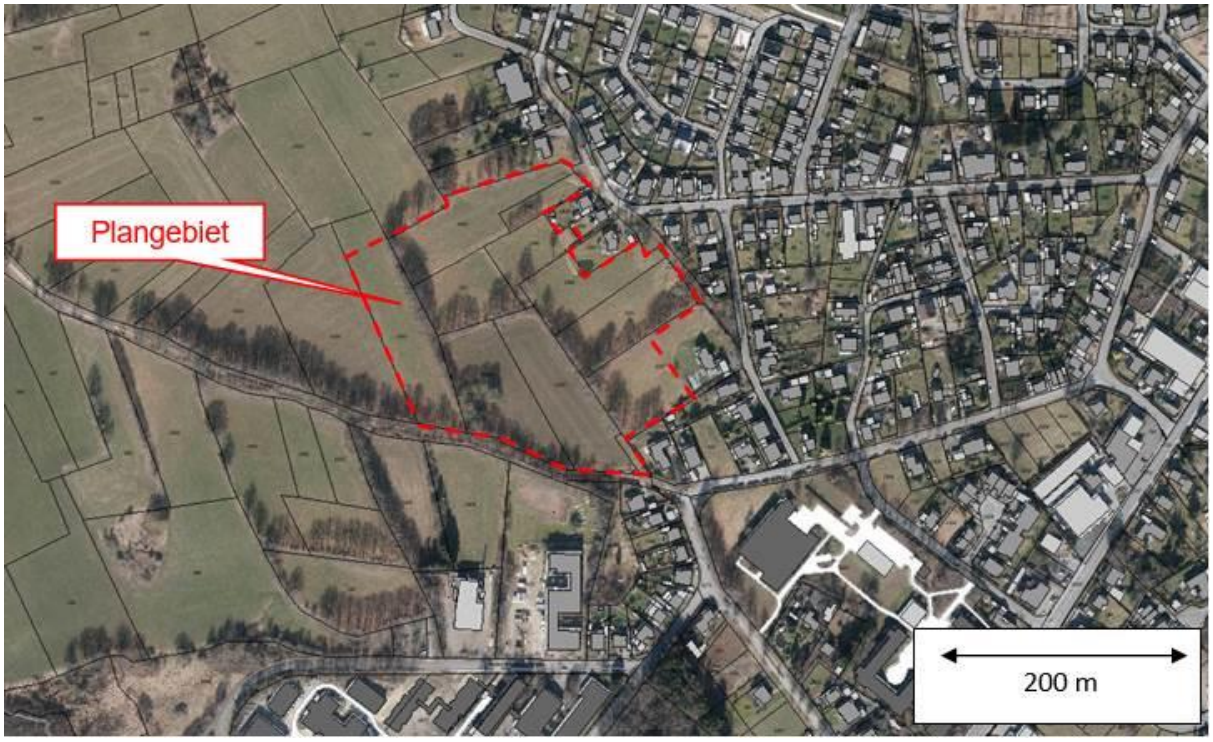


Abb. 2: Lage des Plangebietes (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).

Für das geplante Wohngebiet liegt ein Städtebaulicher Entwurf vor (siehe Abb. 3). Demnach ist eine Bebauung mit 49 Einfamilienhäusern und 9 Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Die Fläche des Nettobaulandes beläuft sich auf 4,0 ha innerhalb des 4,4 ha großen Plangebietes.



Abb. 3: Gemeinde Simmerath Gebiet Nr. 15 „Kalferscheider Gasse“ Städtebaulicher Entwurf, Stand 22-02-2022 (WEBER-CONSULTING BERATUNGS GMBH).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel–

bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können. Von solchen Risiken können z.B. in Baumhöhlen ruhende Fledermäuse, Haselmäuse sowie Vogeleier und Jungvögel betroffen sein.

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch die Bebauung führt zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen (sog. „Kulissenflüchter“, z.B. Feldlerche).
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in lineare Gehölzstrukturen erfolgen, die von Haselmäusen besiedelt sind oder von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- und Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt am Rand der Ortslage von Simmerath und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich.

 Nutzungsbedingt ist aber mit einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld des Plangebietes zu

rechnen, die derzeit noch in größerer Entfernung zu bestehenden Siedlungsbereichen liegen. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

5. LEBENSRAUMSITUATION

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 11.10.2022 erfolgte im Plangebiet und Umgebung eine Übersichtserfassung von Biotop- und Nutzungstypen und Kleinstrukturen als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Simmerath. Es umfasst durch Baumhecken strukturierte Grünlandbereiche (siehe Abb. 4, 5, 6). Die Grünlandflächen unterliegen offenbar einer intensiven Nutzung als Mähwiesen bzw. Mähweiden. Die im Plangebiet und dessen Randbereichen vorhandenen Baumhecken bestehen überwiegend aus Buchen im mittleren bis starken Baumholzstadium. In Teilabschnitten weisen sie eine Strauchschicht mit Gehölzarten wie Weißdorn, Eberesche und Brombeere auf. Im südlichen Plangebiet befindet sich im Bereich einer Geländemulde eine Gehölzgruppe mit Baumbestand (u.a. Salweiden, bis starkes Baumholz), dichten Sträuchern und nitrophytischem Staudensaum (siehe Abb. 7).

Angrenzende Bereiche und Umgebung

Im Süden wird das Plangebiet von dem Weg „Kalferscheider Gasse“ begrenzt, der beidseitig von zusammenhängenden Buchenhecken gesäumt wird (siehe Abb. 8). Südlich davon befinden sich ein Bürogebäude mit Parkplatz, ein Heizwerk, Gebäudekomplexe des Bildungszentrums BGZ Simmerath sowie weiter westlich Grünlandbereiche mit Baumhecken. Ca. 200 m südwestlich des Plangebietes liegt ein Lebensraumkomplex mit z.T. verbuschten Nass-/Feuchtbrachen in der Quellmulde des Kranzbach-Oberlaufes (erfasst im Kataster schutzwürdiger Biotope als „Feuchtheide und Hochmoorreste südwestlich Simmerath“, BK-5303-044, @LINFOS).

Westlich und nordwestlich des Plangebietes erstrecken sich weitläufige Grünlandbereiche. Die Baumhecken an der „Kalferscheider Gasse“ setzen sich nach Westen hin fort. Ca. 150 m nordwestlich vom Plangebiet befindet sich im Offenland ein Feldgehölz, bestehend aus einem lockeren Baumbestand mit u.a. Eichen, Feldahorn und Salweiden, Straucharten wie Schlehe, Holunder und Brombeere und nitrophytischen Staudenfluren (siehe Abb. 9).

Im Norden grenzen Privatgrundstücke mit Wohnhäusern und mit von Baumhecken (Buchen, bis starkes Baumholz) eingefassten Gartenflächen an das Plangebiet (siehe Abb. 10).

Im Ortsrandbereich östlich des Plangebietes finden sich weitere Wohnsiedlungen (siehe Abb. 11), bestehend aus Einfamilienhäusern und Grünflächen, z.T. mit Baum- und Heckenbeständen, eines mit einem Gartenteich. Weiter östlich setzen sich die Siedlungsbereiche von Simmerath fort.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.



Abb. 4: Blick von Südosten auf das südliche Plangebiet. Links im Bild Baumhecke an der Kalferscheider Gasse (Foto 11.10.2022).



Abb. 5: Blick auf das nördliche Plangebiet und Ortsrandbereiche (Foto 11.10.2022).



Abb. 6: Baumhecke im zentralen Plangebiet (Foto 11.10.2022).



Abb. 7: Gehölzgruppe mit Baumweiden und Staudensaum im südlichen Plangebiet (Foto 11.10.2022).

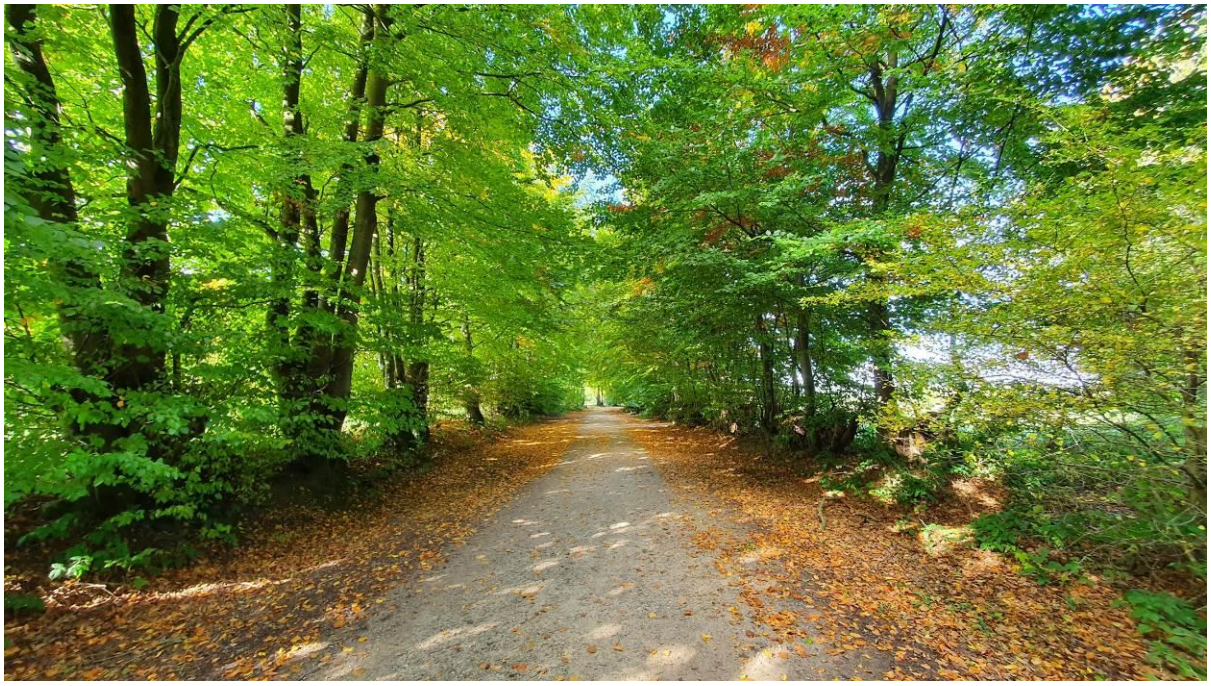


Abb. 8: Kalferscheider Gasse, Blick nach Westen (Foto 11.10.2022).



Abb. 9: Feldgehölz nordwestlich des Plangebietes (Foto 11.10.2022).



Abb. 10: Baumreihe am nördlichen Rand des Plangebietes, links im Bild Baumbestände an Privatgrundstücken nördlich des Plangebietes (Foto 11.10.2022).



Abb. 11: Baumreihe am östlichen Rand des Plangebietes (Ortsrandbereich) (Foto 11.10.2022).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) herangezogen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Quadranten 4 des Messtischblattes 5303 „Roetgen“. Weiterhin werden Angaben der Biologischen Station der StädteRegion Aachen berücksichtigt.

Die MTB-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h. dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Zu rechnen ist im vorliegenden Fall mit einem Auftreten von Fledermausarten. Alle Arten dieser Gruppe sind planungsrelevant. Zumindest die in Siedlungen verbreitete Zwergfledermaus dürfte im MTB-Quadranten vorkommen, evtl. auch weitere Arten. Weiterhin wird die Haselmaus als potenziell vorkommend eingestuft. Die Art ist im Gemeindegebiet Simmerath nachgewiesen. Die ergänzte Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten enthält 4 Säugetierarten, 30 Vogelarten und eine Schmetterlingsart.

Für die in Tabelle 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum der vorliegenden ASP I vorkommen könnten. Der Betrachtungsraum umfasst das Plangebiet und dessen Umgebung (Offenlandbereiche bis mind. 200 m Entfernung, nahegelegene Siedlungsbereiche).

Für Arten, für die ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut Auflistung LANUV NRW für Quadrant 4 im MTB 5303, Angaben der Biologischen Station StädteRegion Aachen und eigener Einschätzung im Untersuchungsgebiet.

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt
EZ Erhaltungszustand NW (KON): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht
Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Säugetiere				
Europäischer Biber	*Castor fiber*	n	G	**Nein**; Vorkommen an Gewässern in Bach- und Flussauen. Im Betrachtungsraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	G	**Ja**; Vorkommen in Waldgebieten, in zusammenhängenden gebüschreichen Gehölzen Vorkommen in zusammenhängenden Gehölzbeständen, z.B. Buchenhecken, im Plangebiet und Umgebung denkbar.
Wildkatze	*Felis silvestris*	n	G	**Ja**; Vorkommen in größeren zusammenhängenden Waldgebieten. In der Umgebung des Plangebietes sind keine großen Waldgebiete als mögliche Dauerlebensräume vorhanden, es wird aber von einem möglichen Auftreten umherstreifender bzw. wandernder Individuen ausgegangen, z.B. im Kranzbachtal.
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	G	**Ja**; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Vorkommen im UG als Nahrungsgast zu erwarten, Siedlungsbereiche im Umfeld des Plangebietes könnten Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzeltiere bieten, Höhlenbäume im Plangebiet und Umgebung Quartiere für Einzeltiere.
Weitere Fledermausarten		-	-	**Ja**; Fledermausarten könnten den Vorhabensbereich für Nahrungssuche und Transferflüge nutzen. Baumhöhlen und –spalten in Baumbeständen bzw. Baumhecken könnten als Quartiere genutzt werden.
Vögel				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	b	U	**Ja,** Brutvogel v.a. in strukturreichen halboffenen Lebensräumen. Brutvorkommen in Baumbeständen im Plangebiet und Umfeld denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im UG.
Baumpieper	*Anthus pratensis*	b	U	**Ja,** Brutvogel v.a. an Waldrändern, in halboffenen Lebensräumen mit höheren Singwarten und strukturreicher Krautschicht. Brutvorkommen in Saumbereichen an Gehölzen im Plangebiet und Umfeld denkbar.
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	b	U	**Ja;** Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Brutvorkommen in gebüschreichen Gehölzen im Plangebiet und Umfeld denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	b	S	**Nein;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Krautschicht, z.B. Feuchtwiesen. Im Betrachtungsraum keine Lebensräume mit guter Eignung vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Eisvogel	*Alcedo atthis*	b	G	**Nein;** Brutvogel an Bächen, Flüssen und Stillgewässern mit

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
				Steilwänden und Fischbeständen als Nahrungsgrundlage im Plangebiet und Umfeld sind keine Gewässer mit Lebensraumeignung vorhanden.
Feldschwirl	*Locustella naevia*	b	U	**Ja;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Krautschicht, z.B. feuchtem Extensivgrünland, grasreichen Heidegebieten, Verlandungszonen. Vorkommen in der weiteren Umgebung des Plangebietes im oberen Kranzbachtal denkbar.
Feldsperling	*Passer montanus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Bruten in Baumbeständen, Nistkästen im Plangebiet und Umgebung denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Gartenrot-schwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Laut Mitt. der Biol. Station StädteRegion mögl. Brutvogel in Buchenhecken und -reihen, also auch im Plangebiet, weiterhin mögl. Brutvogel in der Umgebung, z.B. in Gärten.
Girlitz	*Serinus serinus*	b	U	**Ja;** Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Vorkommen in gehölzreichen Grün-, Gartenflächen im Umfeld des Plangebietes denkbar.
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	b	S	**Ja;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Vorkommen im Umfeld des Plangebietes wird vorsorglich als möglich eingeschätzt, Lebensraumeignung ist aber aufgrund der intensiven Grünlandnutzung eingeschränkt.
Kuckuck	*Cuculus canorus*	b	U	**Ja**; Brutvogel in vielfältig strukturierten Lebensräumen, u.a. Parklandschaften, auch an Ortsrändern Vorkommen im Plangebiet und Umgebung denkbar.
Mäusebussard	*Buteo buteo*	b	G	**Ja;** Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Vorkommen im Plangebiet und Umgebung denkbar.
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (Dörfer., Städte.), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel in Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes, im Plangebiet mögl. Nahrungsgast.
Neuntöter	*Lanius collurio*	b	G	**Ja;** Brutvogel in halboffenen oder offenen Lebensräumen mit Hecken, Gebüschen und insektenreichen Offenlandbereichen und Säumen. Vorkommen in gebüschreichen Feldgehölzen in der Umgebung des Plangebietes denkbar.
Orpheusspötter	*Hippolais polyglotta*	b	U	**Ja;** Brutvogel in offenen, gebüschreichen, besonnten Lebensräumen, z.B. Ginsterheiden Vorkommen in gebüschreichen Feldgehölzen im Umfeld des Plangebietes denkbar.
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	b	U	**Ja**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (v.a. Dörfern, Bauernhöfen), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Mögl. Brutvogel in Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes, im Plangebiet mögl. Nahrungsgast.
Rotmilan	*Milvus milvus*	-	G	**Ja;** Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, Wäldern. laut Mitt. der Biol. Station StädteRegion mögl. Brutvogel in

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
				ortsnahen Buchenhecken, somit auch im Plangebiet und dessen Umfeld, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum.
Schleiereule	*Tyto alba*	b	G	**Ja**; Brutvogel in Siedlungsbereichen (v.a. Dörfern, Bauernhöfen), Nahrungssuche im Offenland. Mögl. Brutvogel in Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes, im Plangebiet mögl. Nahrungsgast.
Schwarz-kehlchen	*Saxicola rubicola*	b	U	**Ja;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit vielfältig strukturierter Vegetation, z.B. in Grünland, Heiden, Brachen. Vorkommen im oberen Kranzbachtal in der weiteren Umgebung des Plangebietes denkbar.
Sperber	*Accipiter nisus*	b	G	**Ja;** Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung, weiterhin mögl. Nahrungsgast.
Star	*Sturnus vulgaris*	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung, auch in Siedlungen (in/an Gebäuden, Gärten)
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	b	G	**Ja**; Brutvogel an höheren Gebäuden sowie in Baumbeständen (hier v.a. in alten Krähennestern) mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung, auch in Siedlungen (an Gebäuden).
Turteltaube	*Streptopelia decaocto*	b	S	**Ja;** Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung.
Wachtel	*Coturnix coturnis*	b	U	**Ja;** Brutvogel der offenen gehölzarmen Kulturlandschaft Vorkommen im Umfeld des Plangebietes wird vorsorglich als möglich eingeschätzt, Lebensraumeignung ist aber aufgrund der intensiven Grünlandnutzung eingeschränkt.
Waldkauz	*Strix aluco*	b	G	**Ja**; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung.
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	b	G	**Nein;** Brutvogel in größeren zusammenhängenden Waldbeständen mit nicht allzu dichter Strauchschicht Im Betrachtungsraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Waldohreule	*Asio otus*	U	U	**Ja;** Brutvogel v.a. in halboffenen Landschaften, auch in Siedlungen, Siedlungsrandbereichen. Brut- und Ruheplätze in Baumbeständen, oft in Koniferen. Mögl. Brutvogel in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung, auch in Gärten.
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	b	U	**Nein;** Brutvogel in größeren Waldgebieten. Im Betrachtungsraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	b	U	**Ja;** Brutvogel v.a. in größeren Waldgebieten mit älteren Laubbäumen, Nahrungsgast auf Waldlichtungen, an Waldrändern, auch im Offenland (Säume). Im Betrachtungsraum sind keine Lebensräume mit guter Eignung für Brutansiedlungen vorhanden, es wird aber von einem möglichen Auftreten als Nahrungsgast ausgegangen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	b	S	**Nein;** Brutvogel in offenen Lebensräumen mit strukturreicher Krautschicht, z.B. Extensivgrünland, Heiden, Moore, Brachen. Im Betrachtungsraum keine Lebensräume mit guter Eignung vorhanden, Vorkommen nicht zu erwarten.
Schmetterlinge				
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	n	S	**Ja;** Vorkommen in Bachauen, an quelligen Stellen und feuchten Säumen mit Vorkommen des Wiesenknöterichs. Vorkommen in der weiteren Umgebung des Plangebietes im oberen Kranzbachtal denkbar.

Im Betrachtungsraum sind keine größeren Waldgebiete als mögliche Dauerlebensräume der **Wildkatze** vorhanden. Es wird aber von einem möglichen Auftreten umherstreifender bzw. wandernder Individuen im Betrachtungsraum ausgegangen, z.B. im Kranzbachtal.

Die **Haselmaus** könnte in zusammenhängenden Gehölzbeständen (z.B. Buchenhecken) im Plangebiet und Umgebung vorkommen.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung werden weiterhin **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft: Baumbestände im Plangebiet und Umfeld dürften Baumhöhlen und –spalten als Quartiermöglichkeiten aufweisen. Offenland- und Saumbereiche im Plangebiet und Umfeld könnten als Nahrungshabitate für Fledermäuse fungieren, lineare Strukturen (z.B. Hecken) als Leitstrukturen für Transferflüge. In Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes ist mit einem Quartierangebot für Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus zu rechnen, auch für Wochenstuben solcher Arten.

Die planungsrelevante Schmetterlingsart **Blauschillernder Feuerfalter** wird als potenziell vorkommend im oberen Kranzbachtal im weiteren Umfeld des Plangebietes eingestuft.

Von den für den MTB-Quadranten benannten Vogelarten werden folgende als potenziell vorkommend im Betrachtungsraum betrachtet:

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und **Waldohreule** als mögliche Brutvögel in Baumhecken, Baumgruppen und sonstigen Kleingehölzen (auch in Gärten) im Plangebiet und Umgebung,

Feldschwirl, Kiebitz, Neuntöter, Orpheusspötter, Schwarzkehlchen, Wachtel als mögliche Brutvögel in Offenlandbereichen (im Grünland, in strukturreichen, verbuschten Brachen) in der Umgebung des Plangebietes,

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star und **Turmfalke** als mögliche Brutvögel an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes und als potenzielle Nahrungsgäste im Plangebiet und dessen Umfeld,

Wespenbussard als möglicher Nahrungsgast im Betrachtungsraum

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Haselmaus

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Haselmäuse könnten in den Gehölzbeständen im Plangebiet vorkommen. Im Zuge bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen der Gehölze könnten somit eingriffsbedingte Tötungsrisiken eintreten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Zuge bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen der Gehölze im Plangebiet könnte es zu einem Verlust und einer Fragmentierung von Lebensräumen kommen. Verbotstatbeständliche Zerstörungen, Beschädigungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sind denkbar.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Haselmaus ist wenig empfindlich gegenüber Störwirkungen durch siedlungstypische Aktivitäten oder Straßenverkehr. Sie benötigt aber zusammenhängende gehölzgeprägte Lebensräume und ist daher empfindlich gegenüber Lebensraumfragmentierung. Falls vorhabenbedingt Teilflächen zusammenhängender Gehölze beansprucht werden, kann dies mit einer Beeinträchtigung bis hin zum Verlust der Lebensraumeignung einhergehen. Eine Erfüllung des Störungstatbestandes ist nicht auszuschließen.

6.2.2 Wildkatze

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Plangebiet ist nicht mit Ruheplätzen oder Gehecken von Wildkatzen zu rechnen. Eingriffsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt bestehen ebenfalls keine Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Betrachtungsraum wird von einem möglichen Auftreten umherstreifender bzw. wandernder Wildkatzen ausgegangen. Vorhabenbedingt sind keine Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Lebensräumen mit Eignung für Reproduktion oder Eignung als Schlaf-/Ruheplätze zu erwarten. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Wildkatze ist grundsätzlich empfindlich gegenüber akustischen und optischen Störwirkungen. Mit der Bebauung und Nutzung des Baugebietes sind optische und akustische Störwirkungen auf die Umgebung verbunden. Im Betrachtungsraum ist aber allenfalls von umherstreifenden bzw. wandernden Individuen auszugehen. Durch vorhabenbedingte Störwirkungen sind weder eine Beeinträchtigung der Lokalpopulation noch Auswirkungen auf den Lebensraumverbund zu prognostizieren. Störungstatbestände treten nicht ein.

6.2.3 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Plangebiet sind Baumhecken und -gruppen vorhanden, in denen mit Baumhöhlen und –spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zu rechnen ist. Im Falle bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen solcher Baumbestände sind Tötungsrisiken für Fledermausindividuen nicht auszuschließen. Diesbezügliche Risiken können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (siehe Kapitel 7).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Plangebiet sind Baumbestände vorhanden, in denen mit Baumhöhlen und –spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zu rechnen ist. Im Falle bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen sind daher Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht auszuschließen. Falls für betroffene Individuen keine Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind, wird der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Denkbar sind außerdem Beeinträchtigungen oder Funktionsverluste von Quartieren durch betriebsbedingte Störwirkungen oder Eingriffe in Leitstrukturen (siehe unten).

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist mit der Inanspruchnahme von Freiflächen am Ortsrand verbunden, die von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden könnten. Da Bereiche mit vergleichbarer Eignung für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar bleiben, sind hierdurch keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen zu prognostizieren.

Die Baumhecken im Plangebiet und in dessen Randbereichen könnten als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge von Fledermäusen fungieren. Falls hier Eingriffe/Inanspruchnahmen erfolgen oder Störwirkungen eintreten (z.B. durch Außenbeleuchtungen), könnten sich unter Umständen Auswirkungen auf den Lebensraumverbund für eine örtliche Population ergeben, die den Störungstatbestand erfüllen.

6.2.4 Blauschillernder Feuerfalter

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Mögliche Vorkommensbereiche im Kranzbachtal sind über 200 m vom Plangebiet entfernt. Für evtl. hier vorhandene Individuen oder Entwicklungsstadien bestehen keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Vorkommensbereiche in der weiteren Umgebung des Plangebietes sind nicht von vorhabenbedingen Eingriffen, Störungen oder sonstigen Beeinträchtigungen betroffen, die zu Verlusten oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen könnten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche Beeinträchtigungen von evtl. in der Umgebung vorhandenen Vorkommen bzw. Lebensräumen der Art durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht ersichtlich. Der Vorhabenbereich hat auch keine Bedeutung für den Lebensraumverbund der Art. Störungstatbestände treten nicht ein.

6.2.5 Planungsrelevante Vogelarten

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, **Waldohreule**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Arten der Gruppe werden als potenzielle Brutvögel in bzw. an Baumbeständen und sonstigen Gehölzen im Vorhabenbereich eingestuft. Im Zuge bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen sind daher eingriffsbedingte Tötungsrisiken nicht auszuschließen. Solche Risiken können aber durch Maßnahmen wie die Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Durchführung der Eingriffe vermieden werden (siehe Kapitel 7).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten werden als potenzielle Brutvögel im Plangebiet und der nahen Umgebung betrachtet. Bau- und anlagebedingte Eingriffe könnten zu direkten Verlusten von Brutstandorten bzw. Revieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Weiterhin ist von möglichen Funktionsverlusten von Brutlebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes auszugehen, infolge von bau- und nutzungsbedingten Störwirkungen und/oder von Verlusten wichtiger Teilhabitate. Für diese Arten wird daher von einer möglichen Erfüllung von Schädigungstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgegangen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Bereiche im nahen Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die auch mögliche Lebensräume der Arten dieser Gruppe betreffen könnten. Störungen könnten (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen. Verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht auszuschließen.

Feldschwirl, Kiebitz, Neuntöter, Orpheusspötter, Schwarzkehlchen, Wachtel

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für Arten dieser Gruppe sind im Plangebiet keine potenziellen Brutstandorte vorhanden. Daher bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken. Auch anlage- und betriebsbedingt sind durch das geplante Neubaugebiet keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe werden für das Plangebiet nicht als potenzielle Brutvögel eingestuft. Daher ist nicht von direkten Inanspruchnahmen von Brutlebensräumen auszugehen. Mögliche Brutlebensräume liegen in der Umgebung des Plangebietes:

Feldschwirl, Neuntöter, Orpheusspötter und Schwarzkehlchen könnten in Bereichen mit Nass-/Feuchtvegetation bzw. verbuschten Brachen in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Für diese Arten sind in Anbetracht der Entfernungen der potenziellen Lebensräume zum Plangebiet (über 130 m Entfernung) und der nicht besonders ausgeprägten Störempfindlichkeiten (Fluchtdistanzen laut GASSNER et al 2010: 20 – 40 m) keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zur Aufgabe von Brutrevieren führen könnten.

Bei Wachtel und Kiebitz wird von möglichen Vorkommen auch im näheren Umfeld des Plangebietes ausgegangen, so dass vorhabenbedingte Störungen unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Revieren und zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen könnten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen im Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die auch mögliche Lebensräume bzw. Teillebensräume von Wachtel und Kiebitz betreffen könten (siehe oben). Daher werden verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese beiden Arten nicht ausgeschlossen.

Mehlschwalbe, **Rauchschwalbe**, **Schleiereule**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind mögliche Brutvögel in bzw. an Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes. Mögliche Brutstandorte sind nicht von baubedingten Eingriffen betroffen. Somit bestehen keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Auch anlage-/betriebsbedingt treten keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ein. Tötungstatbestände werden nicht erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte dieser Arten sind nicht von Eingriffen betroffen. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme könnte aber zu einem Verlust von regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten dieser Arten führen, so dass

verbotstatbeständliche Beeinträchtigungen bzw. Funktionsverluste von in der Umgebung des Plangebiets befindlichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Falls die Arten im Umfeld des Plangebietes brüten, sind im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten optischen und akustischen Störwirkungen keine nennenswerten Beeinträchtigungen der Brutstandorte zu erwarten, da die Arten als Kulturfolger wenig störempfindlich sind. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sind aber Verluste regelmäßig genutzter Nahrungshabitate denkbar, die Störungstatbestände erfüllen könnten.

Wespenbussard

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Für die im Untersuchungsgebiet potenziell als Nahrungsgast auftretende Art bestehen keine eingriffs-, anlage- und betriebsbedingten Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen betreffen lediglich geringe Anteile von fakultativen Nahrungshabitaten der Art im Offenland und keine Bereiche mit besonders hoher Eignung für die Nahrungssuche. Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Störwirkungen und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen nur sehr geringe Anteile von Offenlandbereichen, in denen Nahrung suchende Wespenbussarde auftreten könnten. Hieraus ergibt sich keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten nicht ein.

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können.

Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständliche Tötungsrisiken vermieden sowie Störungen minimiert werden. Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen für bestimmte planungsrelevante Arten, die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 6.2).

Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände (Baumhecken, Baumgruppen, Gebüsche) sind nach Möglichkeit zu erhalten, bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Mit der Maßnahme können mögliche Verluste von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen von Fledermausarten, Vogelarten und der Haselmaus gemindert werden.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Einhaltung zeitlicher Vorgaben für die Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten und die Räumung von Vegetationsflächen.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Die Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten kann zu direkten Gefährdungen von Fledermausindividuen führen. Diesbezügliche Risiken können durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise vermieden werden:

- Erfassung von Quartiermöglichkeiten (Höhlen, Spalten) an allen Bäumen im Plangebiet im laubfreien Zustand,
- Kontrollen aller Quartiermöglichkeiten (an Bäumen und Schuppen) auf Besatz bzw. Hinweise auf Besatz (z.B. Kotspuren) mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- Verschluss von unbesetzten Quartiermöglichkeiten.

Solche Maßnahmen sind im Fall einer Fällung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen im Neubaugebiet bzw. an den Erschließungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. durch Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Die Maßnahme dient zur Minderung möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse. Sie entspricht weiterhin den Vorgaben des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen der geplanten Ausweisung von Wohnbauland im Plangebiet „Kalferscheider Gasse“ in Simmerath auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), Angaben zu Artvorkommen der Biologischen Station StädteRegion Aachen e.V. sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und dessen Umfeld (Ortsbegehung im Oktober 2022). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, enthält 4 Säugetierarten, 30 Vogelarten und eine Schmetterlingsart.

Die planungsrelevante Säugetierart **Haselmaus** wird für Gehölzbestände im Vorhabenbereich als potenziell vorkommend eingestuft. Im Zuge vorhabenbedingter Inanspruchnahmen von Gehölzen im geplanten Baugebiet ist von möglichen Tötungsrisiken, Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Beeinträchtigungen des Lebensraumverbundes auszugehen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen könnten.

Im Betrachtungsraum sind keine größeren Waldgebiete als mögliche Dauerlebensräume der **Wildkatze** vorhanden. Es wird aber von einem möglichen Auftreten umherstreifender bzw. wandernder Individuen ausgegangen. Das geplante Vorhaben führt nicht zu Lebensraumverlusten oder Störwirkungen, die Verbotstatbestände auslösen könnten. Auch für die planungsrelevante Schmetterlingsart **Blauschillernder Feuerfalter,** die als potenziell vorkommend in der weiteren Umgebung des Plangebiets betrachtet wird, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Für den Betrachtungsraum werden die **Zwergfledermaus und weitere Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. In Baumbeständen im Plangebiet ist mit Quartiermöglichkeiten zu rechnen. Offenland- und Saumbereiche im Plangebiet und Umfeld könnten als Nahrungshabitate fungieren, lineare Strukturen (Hecken, Gehölze am Ortsrand) als Leitstrukturen für Transferflüge.

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken sind durch Maßnahmen wie Besatzkontrollen der Quartiermöglichkeiten vor Fällung der Bäume vermeidbar, mögliche Störungen durch Außenbeleuchtungen durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen. Es verbleiben aber mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie mögliche Störungen des Lebensraumverbundes lokaler Fledermausvorkommen, die Schädigungs- und Störungstatbestände auslösen könnten.

Mögliche Betroffenheiten von im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten werden wie folgt bewertet:

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und **Waldohreule** könnten in bzw. an Gehölzbeständen im Plangebiet bzw. in dessen nahen Umfeld als Brutvögel vorkommen. Die Arten könnten von artenschutzrechtlich relevanten Lebensraumverlusten, Störungen und/oder Tötungsrisiken betroffen sein.

Kiebitz und **Wachtel** werden für Grünlandbereiche im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes als potenziell vorkommend eingestuft. Falls Brutreviere im nahen Umfeld des Plangebietes vorhanden sind, sind vorhabenbedingte Störwirkungen denkbar, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen. Für weitere planungsrelevante Offenlandarten (**Feldschwirl, Neuntöter, Orpheusspötter, Schwarzkehlchen**) gilt dies nicht, da sie allenfalls in größerer Entfernung zum Plangebiet vorkommen könnten.

Mehlschwalbe, **Rauchschwalbe** und **Schleiereule** könnten an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes brüten. Die vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen betreffen Offenlandbereiche als mögliche Nahrungshabitate. Da nicht von vorneherein auszuschließen ist, dass es sich um essenzielle Teilhabitate für in der Umgebung befindliche Brutvorkommen handelt, wird von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen.

Für den **Wespenbussard** als potenzielle Gastvogelart im Betrachtungsraum sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, da Flächeninanspruchnahmen und Störungen nur geringe Anteile von fakultativen Nahrungshabitaten der Art im Offenland und keine Bereiche mit hoher Eignung für die Nahrungssuche betreffen.

Fazit:

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:

- **Haselmaus,**
- **Fledermäuse,**
- **planungsrelevante Vogelarten: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Kiebitz, Wachtel, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule.**

Mögliche Betroffenheiten dieser planungsrelevanten Arten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.

9. LITERATUR

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz